

SATZUNG

der

Volkstanzgruppe Eschenbach e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „**Volkstanzgruppe Eschenbach e. V.**“
Sitz des Vereins ist 91459 Markt Erlbach, Ortsteil Eschenbach.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Der Verein „Volkstanzgruppe Eschenbach e.V.“ mit dem Sitz in Eschenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der fränkischen Tracht und des althergebrachten Brauchtums.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, seine Ziele durch Auftritte, Besuche von Fest- und Heimatabenden sowie durch die Gestaltung und Umrahmung von öffentlichen Veranstaltungen und Vereinsabenden der Bevölkerung nahezubringen.

Die Pflege und Erhaltung des oberbayerischen Brauchtums - in unserer Gemeinde seit Jahrzehnten Zuhause wird nebenher aufrechterhalten.

Die Förderung und den weiteren Ausbau einer Trachtenjugend (Kinder- und Jugendgruppe) sieht der Verein als unumgängliches und vordergründiges Ziel an.

Außerdem werden durch Spenden an andere gemeinnützige Vereine oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts noch folgende Zwecke verfolgt:

- Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- Förderung kultureller Zwecke
- Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- Förderung mildtätiger Zwecke

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Aufnahme, Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder geschäftsfähige, unbescholtene Bürger werden, wenn er sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

Ordentliche Mitglieder müssen im Rahmen einer Familienmitgliedschaft für ihre minderjährigen Angehörigen einen Aufnahmeantrag als gesetzliche Vertreter stellen.

Über die Aufnahme oder Ablehnung einer Person entscheidet die Verwaltung. Die aktive Mitwirkung und Teilnahme bei Arbeitseinsätzen, Proben, Veranstaltungen und Auftritten geschieht freiwillig und auf eigene Gefahr.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist der Vereinsverwaltung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Ausschusses (erweiterte Verwaltung) erfolgen, wenn das Mitglied

- durch Handlungen gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat,
- seiner Beitragspflicht, trotz Mahnung, ein Jahr lang nicht nachkommt,
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Dem betroffenen Mitglied wird in jedem Fall vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt vor dem Ausschuss darzulegen.

Gegen einen erfolgten Ausschluss ist innerhalb von 3 Monaten schriftlicher Einspruch möglich. In diesem Fall entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrungen

Die Verwaltung kann verdiente Mitglieder durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen. Anträge hierüber sind an die Verwaltung zu richten.

Mitglieder mit 25-, 40- und 50-, 60-, 70-, 80-, jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten ein Vereinsehrenzeichen.

Mitglieder mit 10- jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten eine Erinnerungsgabe nach Vorschlag durch die Verwaltung.

§ 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.

Für Minderjährige ist eine Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienmitgliedschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr beitragsfrei.

§ 6 Der Vereinsvorstand; Die Vereinsverwaltung

Nach außen hin wird der Verein vertreten und dargestellt durch:

1. Vorstand (w/m/d)
2. Vorstand (w/m/d)

1. und 2. Vorstand sind Vereinsvorstand i. S. v. § 26 BGB.

Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes tätig werden darf;

sowie durch die erweiterte Verwaltung:

1. Kassier (w/m/d)
2. Kassier (w/m/d)
1. Schriftführer (w/m/d)
2. Schriftführer (w/m/d)
1. Kinder- und Jugendbeauftragter (w/m/d)
1. Revisor (w/m/d)
2. Revisor (w/m/d)
1. Trachtenwart (w/m/d)

sowie je 1. Leiter oder ggf. seinem Stellvertreter der untergliederten Einzelgruppen, zurzeit:

Aurataler Sänger
Eschenbacher Hausmusik
Eschenbacher Madli
Jugendtanzgruppe
Kindertanzgruppe
Kuhglockentrio
Schuhplattler
Tanzgruppe
Theater

Die Verwaltungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben im Amt bis zu den nächsten Neuwahlen.

Die Vereinsführung entscheidet über Vereinsauftritte und -verpflichtungen und erteilt darüber der erweiterten Verwaltung mindestens vierteljährlich Bericht.

Der Vorstand und die Verwaltungsmitglieder erstatten der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht über

- ihre Tätigkeit
- die Kassengeschäfte und den Kassenstand
- den Schriftverkehr und Protokolle.

Die Verwaltung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch unbedingt vor einer Mitgliederversammlung.

Ordnungsgemäße Sitzungen sind jederzeit beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

1. Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Abstimmungsberechtigte sind alle Vereinsmitglieder, Ehrenmitglieder und die Verwaltungsmitglieder über

14 Jahre.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr einmal zu erfolgen.

Alle 3 Jahre wird eine Mitglieder-Hauptversammlung mit Neuwahl angesetzt.

Die Amtszeit der neugewählten Verwaltung beginnt sofort nach deren Wahl.

Sind wichtige, außergewöhnlich Entscheidungen zu treffen, so kann die Verwaltung zwischendurch auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

In der Mitgliederversammlung geben die Vorstands- und Verwaltungsmitglieder ihre Berichte, wie unter § 6 erwähnt. Außerdem werden in der Versammlung Beschlüsse gefasst über:

- Ausschlüsse (siehe § 3)
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- Satzungsänderungen
- Auflösungen (siehe § 9)
- Abwahl eines Vorstands- oder Verwaltungsmitgliedes während der Amtszeit, bei Vorliegen
außergewöhnlicher, wichtiger und zwingender Gründe
- Anträge, welche rechtzeitig bei der Verwaltung vorliegen müssen.

Die Versammlung hat über die Erteilung einer Entlastung der Vereinskassiere zu entscheiden. Die Entlastung wird von den beiden Revisoren, nach erfolgter, erfolgreicher Kassenprüfung beantragt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und rechtzeitig dazu eingeladen wurde. Die Einladung wird in den Vereinsnachrichten ausgewiesen bzw. in den Vereinsabenden öffentlich bekanntgegeben. Im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Markt Erlbach wird außerdem - mindestens 1 Woche vorher - zu allen wichtigen Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen.

Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Neufestsetzung oder Änderung der Satzung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und den 2 Vorsitzenden unterzeichnet werden muss

§ 8 Zuwendung für Mitglieder und Verwaltungsmitglieder

Alle Verwaltungs- und Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen für Ausgaben, die zweckentfremdet verwendet werden.

Vereins- oder Verwaltungsmitglieder erhalten aus evtl. vorhandenem Vereinsvermögen keine Gewinnanteile.

Evtl. vorhandenes Vereinsvermögen muss für die an § 2 aufgeführten Aufgaben und Ziele verwendet werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins bei der Versammlung anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann durch einfachen Beschluss der anwesenden Mitglieder innerhalb von drei Monaten eine weitere Versammlung ordnungsgemäß einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Auflösung selbst muss in beiden Fällen mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung bzw. vorübergehenden Stilllegung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks wird die vereinseigene Tracht sowie evtl. vorhandener Besitz dem Heimatverein Markt Erlbach zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt sich das Vereinsleben wieder aktivieren, so steht dem Verein diese Tracht wieder zu Verfügung.

Sollte der gemeinnützige Heimatverein Markt Erlbach und Umgebung zu einem solchen Zeitpunkt nicht mehr „aufnahmefähig“ sein so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Markt Erlbach. In jedem Falle wird bestimmt, dass das angefallene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 10

Vorstehende Satzung erhält durch Beschluss der Versammlung ihre Gültigkeit. Diese Satzung wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

Volkstanzgruppe Eschenbach e. V.

November 2021